

**690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Bundesgesetz zur Durchführung des Euro-  
päischen Übereinkommens vom 27. Jänner  
1977 über die Übermittlung von Anträgen auf  
Verfahrenshilfe geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Bundesgesetz zur Durchführung des Euro-  
päischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977  
über die Übermittlung von Anträgen auf Verfah-  
renshilfe, BGBl. Nr. 191/1982, wird wie folgt geän-  
dert:

Der letzte Satz des Abs. 2 des § 1 lautet:

„(3) In Wien ist als Übermittlungsstelle für die  
Bezirke I und III bis XIX das Bezirksgericht Innere  
Stadt Wien, für die Bezirke XX und XXI das  
Bezirksgericht Floridsdorf, für die Bezirke II und  
XXII das Bezirksgericht Donaustadt und für den  
Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zustän-  
dig.“

## **Artikel II**

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner  
1986 in Kraft.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Anpassung der Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Durchführungsgesetz zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr. 191/1982, an die des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985.

**Lösung:**

Übernahme der neuen Sprengleinteilung der Wiener Bezirksgerichte nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in das genannte Durchführungsgesetz.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Zum Artikel I:

§ 1 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr. 191/1982, regelt die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte als Übermittlungsstellen im Sinne des genannten Übereinkommens. Danach sind in Wien — entsprechend der für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen geltenden Regelung — als Übermittlungsstellen für die Bezirke I bis XX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XXI und XXII das Bezirksgericht Floridsdorf und für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Mai 1985, BGBl. Nr. 203, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) ist das Bezirksgericht Donaustadt errichtet und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien zum Teil neu festgelegt worden. Danach sind nun für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen in Wien für die Bezirke I und III bis XIX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für

die Bezirke XX und XXI das Bezirksgericht Floridsdorf, für die Bezirke II und XXII das Bezirksgericht Donaustadt und für den Bezirk XXIII (unverändert) das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Zwecks Vermeidung kaum durchschaubarer Kompetenzzersplitterungen soll nun die Zuständigkeitsregelung des Durchführungsgesetzes zu dem oben genannten Übereinkommen der des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien angepaßt werden.

### Zum Artikel II

#### Zu § 1:

Die Neuregelung soll zugleich mit den entsprechenden Änderungen der Sprengleinteilung der Wiener Bezirksgerichte durch das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien (1. Jänner 1986) in Kraft treten.

#### Zu § 2:

Die Vollzugsklausel gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1973.